

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 23.03.2016

## **Änderungsantrag**

des Abgeordneten Patrick Breyer (PIRATEN)

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften zu Drucksache 18/3537**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/3537) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Wahl einer Landesliste kann jede Wählerin und jeder Wähler neben der Zweitstimme eine Ersatzstimme abgeben.““

2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 3 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nimmt eine Partei, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, nach Absatz 1 Satz 1 nicht an dem Verhältnisausgleich teil, werden die für diese Partei abgegebenen Zweitstimmen jeweils an die Partei übertragen, der die Wählerinnen und Wähler dieser Partei ihre Ersatzstimme gegeben haben. Die Zahl der für die Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen nach Absatz 1 Satz 1 ist neu zu ermitteln. Im amtlichen Wahlergebnis wird sowohl die Stimmenverteilung vor als auch nach Auszählung der Ersatzstimme angegeben.““

3. Die bisherigen Nrn. 2-18 des Artikels 1 werden zu Nrn. 4-20.

4. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 2 Ziffer 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Wählerin oder der Wähler kann eine Ersatzstimme in der Weise abgeben, dass sie oder er durch einen auf den Stimmzettel gesetzten Buchstaben „E“ oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.““

5. Artikel 1 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„Dem § 40 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ist keine Zweitstimme aber eine Ersatzstimme vergeben, so gilt diese Landesliste als mit der Zweitstimme gewählt. Sind mehrere Ersatzstimmen vergeben, so sind diese ungültig.““

6. Die bisherigen Nrn. 19-22 des Artikels 1 werden zu Nrn. 23-26.

7. Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a) entfällt.

8. Artikel 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) werden zu Buchst. a) und b).

9. Artikel 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 6 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„§ 6 a  
Online-Eintragung

(1) Die Vertrauenspersonen können es ermöglichen, die Unterschrift durch eine elektronische Zeichnung zu ersetzen.

(2) Elektronische Eintragungen müssen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr sowie die Anschrift des Hauptwohnsitzes der eintragenden Person enthalten. Die eintragende Person hat die Wahrheit der Angaben zu ihrer Person eidesstattlich zu versichern. Auf die Strafbarkeit falscher Angaben ist hinzuweisen. Eine Übermittlung der Daten an die Meldebehörden zum Zwecke der Prüfung des Beteiligungsrechtes i.S. § 1 Satz 1 ist zulässig.

§ 6 b  
Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können bei den amtsfreien Gemeinden und Ämtern schriftlich oder in Textform die Briefeintragung beantragen.

(2) Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person einen Einzelantrag. Sie hat eidesstattlich zu versichern, dass sie den Antrag eigenhändig unterschrieben hat. § 15 Satz 2 gilt entsprechend. Auf die Strafbarkeit falscher Angaben ist hinzuweisen.

(3) Die Eintragung per Brief muss der Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.““

10. Artikel 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Eintragung

Die Eintragung muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Anschrift des Hauptwohnsitzes, die Unterschrift der eintragenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. Wer des Schreibens oder Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.“

11. In Artikel 3 Nr. 8 Buchst. a) entfällt das Wort „in“.

12. Artikel 3 Nr. 8 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird aufgehoben.“

13. Artikel 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „die Vertrauenspersonen oder die von ihnen örtlich beauftragten Personen“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sonstige Eintragungslisten und Einzelanträge sind von den Vertrauenspersonen oder den von ihnen örtlich beauftragten Personen an die amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden, in der oder dem die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben.““

14. Artikel 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„In § 20 Absatz 1 entfallen die Worte „innerhalb von neun Monaten ab Bekanntmachung dieser Feststellung nach § 19 Abs. 2 Satz 1“.“

15. Der bisherige Artikel 3 Nr. 10 wird zu Nr. 12 und wird wie folgt gefasst:

„§ 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21  
Abstimmungstag

(1) Das Land führt den Volksentscheid am Tag derjenigen Kommunalwahl oder Wahl zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament durch, welche frühestens vier und spätestens neun Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens nach § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgt. Findet in diesem Zeitraum keine solche Wahl statt, so bestimmt die Landtagspräsidentin oder der

Landtagspräsident den Abstimmungstag nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der Landesregierung.

(2) Auf Antrag der Vertrauenspersonen findet der Volksentscheid abweichend von Absatz 1 frühestens vier und spätestens neun Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens nach § 19 Abs. 2 Satz 1 an einem in dem Antrag zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Feststellung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 zu stellen. durchzuführen. In diesem Fall findet der Volksentscheid innerhalb von neun Monaten ab Bekanntmachung der Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens nach § 19 Abs. 2 Satz 1 an einem in dem Antrag zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. als nach Absatz 1 Tag anderen Die Vertrauenspersonen können innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung der Feststellung des Zustandekommens des Volksbegehrens nach § 19 Abs. 2 Satz 1 beantragen, den Volksentscheid an einem Drei Monate vor und einen Monat nach der Kommunalwahl, der Wahl zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nach Satz 1 nicht statt.““

16. Artikel 3 wird folgende Nr. 13 angefügt:

„§ 21 a wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird dazu den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen des Landtags und der Vertrauenspersonen der Volksinitiative in gleichem Umfang dargelegt sind.“

17. Die bisherige Nr. 11 des Artikels 3 wird zu Nr. 14.

18. Artikel 3 wird folgende Nr. 15 angefügt:

„§ 23 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jedem einzelnen Gesetzentwurf kenntlich machen, ob sie ihn dem geltenden Recht vorzieht (Ja-Stimme) oder nicht (Nein-Stimme). Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung (Art. 79 Abs. 1) erreichen (Stichfrage).“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Hat von mehreren nach Absatz 1 Satz 2 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. Haben mehrere Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung erreicht, so ist von diesen

der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich bei der Stichfrage Stimmengleichheit, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten gültigen Ja-Stimmen erhalten hat. Haben dabei zwei oder mehr Gesetzentwürfe die gleiche Zahl an gültigen Ja-Stimmen erhalten, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich auch danach Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Gesetzentwürfen, so wird über diese Gesetzentwürfe erneut abgestimmt.“

19. Die bisherige Nr. 12 des Artikels 3 wird zu Nr. 16.

### **Begründung:**

#### **Zu Ziff. 14 und 15 (§ 21 Volksabstimmungsgesetz) – Abstimmungstag:**

[Die Änderung im Vergleich zum Umdruck 18/5342 trägt Artikel 49 der Landesverfassung Rechnung, wonach ein Volksentscheid spätestens neun Monate nach Zustandekommen eines Volksbegehrens stattfindet. Eine Vorlaufzeit von vier Monaten ist erforderlich, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und damit der Landtag gegebenenfalls einen alternativen Vorschlag zur Abstimmung stellen kann.](#)

Nach dem Gesetzentwurf sollen Volksabstimmungen innerhalb von neun Monaten ab Zustandekommen stattfinden, wobei der Landtagspräsident die Abstimmung „nach Möglichkeit“ mit der nächsten Wahl zusammenlegen soll. Nicht nur ist der Begriff der „nächsten Wahl“ zu unbestimmt, weil darunter z.B. auch die Nachwahl einer Kommunalvertretung oder die Wahl eines anderen Landesparlaments verstanden werden könnte. ~~Vor allem würde es vom Zufall abhängen, ob innerhalb der neun Monate eine Wahl stattfindet, obwohl dies entscheidend für die Erreichung des hohen Zustimmungsquorums sein kann.~~ Auch können die Initiatoren ein berechtigtes Interesse an einem anderen Abstimmungstag als dem nächsten Wahltag haben, etwa um in eilbedürftigen Fragen eine schnellere Entscheidung herbeizuführen oder wenn zu befürchten ist, dass ihr Anliegen zu Wahlkampfzeiten in der öffentlichen Debatte untergeht.

Wie in Hamburg (§ 18 HH-VabstG) sollen die Initiatoren daher ein Wahlrecht erhalten:

Im Grundsatz sollen Volksentscheide zusammen mit der nächsten Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europaparlamentwahl stattfinden. Dies senkt einerseits den Aufwand, der mit Volksabstimmungen verbunden ist, ermöglicht andererseits vielfach erst die Erreichung des hohen Zustimmungsquorums. Volksabstimmungen mit deutlichen Mehrheiten, die nur an der unzureichenden Beteiligung scheitern, fördern die Politik- und Demokratieverdrossenheit und führen zu weiter abnehmender Partizipation. Die Bündelung von Volksentscheiden mit Wahlen trägt auch zu einer höheren Wahlbeteiligung bei.

Auf Wunsch der Vertrauenspersonen soll ein Volksentscheid abweichend davon an einem Tag ihrer Wahl zwischen Wahlen durchzuführen sein. Die Wahl des Termins den Vertrauenspersonen zu überlassen, verhindert Vorwürfe, dass absichtlich ein ungünstiger Termin (z.B. in der Ferienzeit) festgelegt worden sein könnte. Drei Monate vor und einen Monat nach einer Wahl wird kein Wunschtermin zugelassen, um einer Ermüdung der Bürger vorzubeugen.

### **Zu Ziff. 18 (§ 23 Volksabstimmungsgesetz) – Konkurrierende Vorlagen:**

Stellt der Landtag einen weniger weit reichenden Alternativentwurf mit zur Abstimmung, so riskieren die Unterstützer der Volksinitiative nach geltendem Recht, dass keiner der beiden Entwürfe die nötige Zahl der Ja-Stimmen erhält, weil nur einem der beiden Entwürfe zugestimmt werden darf.

Wie auch in Bayern, Bremen und der Schweiz soll es daher künftig möglich sein, beiden Entwürfen zuzustimmen bei zusätzlicher Angabe einer Präferenzstimme. Die Formulierung der Änderung entspricht inhaltlich Art. 76 Abs. 4 und Art. 79 Abs. 3 BayLWG.

[Eine Verfassungsänderung ist hierzu nicht erforderlich. Die Landesverfassung regelt in Artikel 49 Absatz 4 zwar die zur Annahme eines Volksentscheids erforderliche Mehrheit und Zustimmung. Alles weitere ist aber durch Gesetz zu regeln \(Art. 49 Abs. 5 LV\). Wie über mehrere konkurrierende Vorlagen abzustimmen ist, gibt die Verfassung nicht vor. Die vorliegende Gesetzesänderung regelt, wie die Zustimmung zu konkurrierenden Vorlagen abzufragen und zu ermitteln ist. Auf dieser Grundlage ist dann festzustellen, ob der Volksentscheid nach den Regelungen der Landesverfassung angenommen ist oder nicht.](#)

Dr. Breyer